

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- 1.) Die nachstehenden Bedingungen haben Gültigkeit für diese ebenso wie für alle zukünftigen mit uns abgeschlossenen Geschäfte, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.) Die Verkaufsbestätigung regelt die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer vollständig und ausschließlich. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen sind nur verbindlich, wenn sie durch einen Zusatz zur Verkaufsbestätigung schriftlich von uns bestätigt werden.
- 3.) Einwendungen gegen den Inhalt der Verkaufsbestätigung müssen spätestens bis zum Ablauf des nächsten Werktages bei uns eingehend nach Zugang der Vertragsbestätigung schriftlich geltend gemacht werden. Nach diesem Zeitpunkt ist die Vertragsbestätigung endgültig verbindlich.
- 4.) Einkaufsbedingungen unserer Vertragspartner verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 5.) Ansprüche unserer Vertragspartner aus den Verträgen sind nicht abtretbar.
- 6.) Die Bedingungen sind auch dann verbindlich, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten.
- 7.) Erfüllungsort für unsere Leistungen ist der Übernahmeort.
- 8.) Gerichtsstand für beide Teile ist Kronach, das gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen.
- 9.) Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 2 Angebote und Preise

- 1.) Falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist, sind die Angebote nach Menge, Preis und Lieferzeit für uns freibleibend und erfolgen unter der auflösenden Bedingung richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung. Das gilt insbesondere für Waren aus staatlichen Interventionslagern der EG.
- 2.) Nach Vertragsschluss bis zur Lieferung in Kraft tretende Erhöhungen außerhalb unseres Einflussbereiches stehender Kostenfaktoren werden dem Käuferentsprechend berechnet.

§ 3 Lieferung

- 1.) Die von uns angegebenen Lieferzeiten sind verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Vereinbarung „prompter“ Lieferung verpflichtet uns zur Lieferung binnen 14 Tagen nach Abschluss des Geschäfts, im Falle eines Auslands- oder Überseeengeschäfts ist darunter Verladung bzw. Verschiffung im Herkunftsland innerhalb 21 Tagen zu verstehen.
- 2.) Höhere Gewalt sowie Hinderungsgründe jeder Art, die nicht in unseren Verantwortungsbereich fallen, stellen uns von allen Lieferpflichten frei; den Käufer stehen insoweit keinerlei Ansprüche gegen uns zu. Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt „richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung“ und bei Umladungen oder reisenden Partien unter dem weiteren Vorbehalt der glücklichen Ankunft. Das gilt auch, wenn diese Art der Lieferung aus den sonstigen Vereinbarungen nicht zu ersehen ist.
- 3.) Wir sind berechtigt, unsere Leistungen vor der vereinbarten Lieferzeit oder in Teillieferungen zu erbringen.
- 4.) Wir eine von uns als schriftliche zugesandte Lieferzeit überschritten, so hat uns der Käufer zunächst schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 7 Tagen zu setzen. Bis zum fruchtlosen Ablauf dieser Nachfrist stehen ihm keinerlei Rechte gegen uns zu. Anschließend sind im Falle des Leistungsverzuges oder bei zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung Schadensersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Übernahme, Abnahme

- 1.) Die Ware wird, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beim Verlassen des Betriebes in Kronach vom Käufer übernommen und zugleich qualitativ abgenommen. Dieses gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung zum Bestimmungsort vereinbart ist. Anfallende Transportkosten gelten zu Lasten des Käufers, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.) Der Käufer ist zur Übernahme und Abnahme verpflichtet, sobald wir ihm die Bereitstellung der Ware anzeigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, so sind wir nach Setzen einer Nachfrist von 7 Tagen berechtigt, unter Befreiung von unseren Lieferverpflichtungen vom Verträge zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Falle sind wir berechtigt, ohne weiteren Nachweis 25% des Verkaufspreises der Ware als Entschädigung zu beanspruchen. Übersteigt der uns entstandene Schaden diesen Betrag, so verbleibt uns die Möglichkeit, den Schaden in voller Höhe geltend zu machen. Der Käufer hat das Recht, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist.
- 3.) Schwimmende oder in anderer Weise reisende Ware hat der Käufer auf unser Verlangen auch außerhalb der normalen Geschäftszeit sowie an Sonn- und Feiertagen entgegen zu nehmen. Kommt er dem nicht nach, so hat er jeden hieraus ergebenden Schaden zu tragen.
- 4.) Mit der Übernahme geht die Gefahr für Untergang oder Verschlechterung der Ware auf den Käufer über, gleichgültig, wer die Kosten einer etwaigen Versendung mit dem Käufer auf dessen Kosten abgeschlossen.

§ 5 Mängelrügen, Gewährleistung, Haftung

- 1.) Reklamationen sind uns unmittelbar nach Abnahme der Ware in schriftlicher Form und auf dem Wege der schnellsten Nachrichtenübermittlung (Telefax, E-Mail) mitzuteilen, spätestens jedoch binnen 24 Stunden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Rückgaberecht des Käufers auf dessen Kosten abgeschlossen.
- 2.) Der Käufer hat für qualitative Kontrolle am Abnahmeort selbst Sorge zu tragen.
- 3.) Fällt die Qualität nur hinsichtlich eines den Prozentsatz von 5% nicht übersteigenden Teils der Lieferung ab und entspricht der Rest der Partie der vereinbarten Qualitätsbezeichnung, so sind Reklamationen ausgeschlossen.
- 4.) Wird nach Muster verkauft, so dient das Muster nur als Anschauungsstück, um den ungefähren Charakter der Ware zu zeigen. Für sonstige Eigenschaften der Ware haften wir nur, wenn wir sie ausdrücklich zugesichert haben.
- 5.) Bei „tel quel“ verkaufter Ware steht dem Käufer ein Rückgaberecht nicht zu.
- 6.) Bei gefrorener Ware ist der Käufer zum Zwecke der Qualitätsprüfung berechtigt und verpflichtet, einzelne Proben aufzutauen. Konserven dürfen bis zu einem Prozentsatz von 0,5% geöffnet werden. Im Übrigen hat der Käufer zur Erhaltung seiner Rechte die Ware unangebrochen am Bestimmungsort zur Besichtigung bereitzuhalten.
- 7.) Handelt es sich bei der Ware um Fleisch oder Fleischprodukte, so ist eine etwaige Beanstandung durch amtstierärztliches Zeugnis zu belegen.
- 8.) Erkennen wir einen Mangel schriftlich an, so kann der Käufer anstelle des beanstandeten Teils der Ware Ersatzlieferung verlangen. Ansprüche auf Wandlung oder Minderung stehen ihm nicht zu, es sei denn, dass wir zur Ersatzlieferung nicht in der Lage sind; auch in letzterem Fall kann der Käufer nur Minderung verlangen, solange der Minderwert einen Satz von 15% des Kaufpreises nicht übersteigt. Weitergehende Ansprüche sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- 9.) Schadenersatzansprüche des Käufers aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 10.) Unbeschadet der Bestimmungen in § 5 Ziffer 8 haben wir das Recht, von uns anstelle der Ersatzlieferung die mangelhafte Ware in Geld zu vergüten, wobei die obere Grenze einer solchen Geldvergütung durch den Kaufpreis der Ware bestimmt wird.
- 11.) Haben wir die gekaufte Ware selbst von dritter Stelle bezogen und in unveränderten Zustand weiterverkauft, so erhält der Käufer insoweit Vergütung, als wir selbst diese von unserem Vorlieferanten erlangen. Zur Abgeltung aller Rechte des Käufers können wir ihm in diesem Falle unsere eigenen Ansprüche gegen den Vorlieferanten abtreten.
- 12.) Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen, sobald die Ware von fremder Seite verändert worden ist und sich nicht ausschließen lässt, dass der gerügte Schaden in ursächlichen Zusammenhang mit dieser Veränderung steht.
- 13.) Jede Lieferung oder Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft. Etwaige Mängel bei einer Lieferung sind ohne Rechtsfolgen für andere Lieferungen.
- 14.) Mängelrügen sind ausgeschlossen, sobald der Käufer die Ware weiter versandt oder mit ihrer Bearbeitung begonnen hat.

§ 6 Mengenermittlung

- 1.) Der Rechnungsstellung werden Mengenfeststellungen nach folgender Maßgabe zu Grunde gelegt:
 - a) bei verpackter Ware die auf der Verpackung verzeichneten Angaben,
 - b) bei unverpackter Ware das bei der Übernahme festgestellte Gewicht,
 - c) bei abzuladender oder reisender Ware das Abgangsgewicht. Die so ermittelten Mengen sind für beide Teile verbindlich.
- 2.) Im Falle der Durchlieferung ganzer Partien, Waggons usw. tritt der Käufer hinsichtlich der Mengenermittlung und der entsprechenden Beschränkungen seiner Rechte in die Bedingungen unseres Einkaufsgeschäftes mit unserem Vorlieferanten ein.
- 3.) Lautet der Verkauf auf Lieferung einer ca. – Menge, so sind wir berechtigt, bis zu 10% mehr oder weniger zu liefern

§ 7 Zahlung

- 1.) Unsere Verkaufspreise sind Nettopreise; hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 2.) Unsere Rechnungen sind grundsätzlich sofort nach Erhalt netto ohne jeden Abzug zu bezahlen, spätestens jedoch am Tage des in der Rechnung angegebenen äußersten Zahlungsziels eingehend. Bei Überschreitung dieses Zahlungsziels werden, unbeschadet der Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens, Verzugszinsen in Höhe von 15% ohne weiteren Schadensnachweis berechnet.
- 3.) Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.
- 4.) Durch die Erhebung von Mängelrügen wird der Käufer nicht von seinem Zahlungsverpflichtungen entbunden.
- 5.) Der Käufer kann gegen unsere Ansprüche weder aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn, seine Forderung ist unbestritten und rechtskräftig festgestellt. Er verzichtet insbesondere auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früherer oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsbedingung.
- 6.) Wechsel, Schecks und Zahlungsanweisungen werden nur nach besonderer Vereinbarung zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen, Wechselsteuern und Bankprovisionen entgegengenommen. Für rechtzeitig vorläge, Proteste, Benachrichtigungen und Zurückleitungen von Wechseln und Schecks übernehmen wir keine Gewähr. Soweit wir Wechsel nicht zum Diskont geben, haben wir Anspruch auf bankübliche Diskontzinsen.
- 7.) Unsere Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer beruhen auf der Voraussetzung seiner unverminderten Kreditwürdigkeit. Entfällt diese Voraussetzung, sei es, dass der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug gerät, wir unbefriedigende Auskünfte über ihn erhalten oder sich aus sonstigen Umständen ergibt, dass er sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet, können wir die weitere Belieferung des Käufers aus diesem wie aus allen noch nicht abgewickelten Geschäften von der vorherigen Leistung einer Vorauszahlung oder Sicherheit wegen aller fälligen und noch nicht fälligen Ansprüchen aus allen mit dem Käufer bestehenden Geschäften abhängig machen. Wird die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht binnen einer Frist von 14 Tagen ab Aufforderung geleistet, so sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle des Schadensersatzes gelten die Bestimmungen des § 4 Ziff. 2 Satz 3, 4 und 5 sinngemäß.
- 8.) Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug und holt er die versäumte Zahlung nicht binnen einer Woche nach Mahnung nach, so werden sämtliche gegen ihn noch offenstehende Forderungen, sofort fällig, zugleich werden wir von unseren Lieferpflichten frei.
- 9.) Bei Zahlungeinstellung, Eröffnung eines Vergleichs oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Käufers sind sämtliche Ansprüche aus allen mit ihm abgeschlossenen Geschäften sofort fällig. Das gleiche gilt, falls ein uns zahlungshalber gegebener Wechsel oder Scheck nicht eingelöst wird.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- 1.) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftiger entstehender Forderungen aus gleichzeitigen oder später abgeschlossenen Verträgen unser Eigentum, auch im Hinblick auf § 43 KO. Die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände hat der Verkäufer sachgemäß zu behandeln und zu lagern sowie zu versichern, verletzt er diese Sorgfaltspflicht, so haftet er für einen daraus entstehenden Schaden.
- 2.) Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware wird durch den Käufer stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit dem Alleineigentum des Käufers stehenden Gegenstände oder mit Gegenständen, an denen kein verlängerter Eigentumsvorbehalt besteht, verarbeitet, so steht uns das Alleineigentum an der neuen Sache zu. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung zu.
- 3.) Der Käufer darf von uns gelieferte Waren und die aus ihrer Verarbeitung entstandenen neuen Sachen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter veräußern. Sämtliche Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der von uns gelieferten Waren und ihrer Verarbeitung entstandenen Sachen tritt der Verkäufer schon heute in voller Höhe an uns ab. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer nach Verarbeitung/Verbindung zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Käufer darf die an uns abgetretenen Forderungen einziehen, hat sie jedoch sofort aufzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind. Im Übrigen hat er die abgetretenen Forderungen gesondert zu buchen und bei Einzug gesondert aufzubewahren, soweit sie noch nicht an uns abzuführen sind. Wir werden von unserem Einziehungsrecht solange keinen Gebrauch machen, als der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Von dem Zeitpunkt an, zu dem wir es untersagen, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, darf der Käufer keine Zahlungen mehr annehmen. Auf Verlangen sind uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu nennen, ihnen die Abtretung anzuzeigen und diese Unterlagen zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen auszuhandeln. Der Käufer ist bei Zahlungsverzug verpflichtet, uns oder einem von uns Beauftragten jederzeit Einsicht in seine Geschäftsbücher zu gestatten. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend und insgesamt um 20%, so geben wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl frei.
- 4.) Der Käufer darf in unserem Eigentum stehende Gegenstände weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Eingriffen seiner Gläubiger, insbesondere bei Pfändungen hat er uns unverzüglich durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen und zugleich unaufgefordert Maßnahmen zur Aufwendung solcher Eingriffe in die Wege zu leiten. Die Kosten solcher Maßnahmen ebenso wie die Kosten von uns angestrebter Interventionsprozesse trägt der Käufer.
- 5.) Hat der Käufer die Vorbehaltsware oder sonst die seinen Betrieb berührenden Gegenstände im Voraus Dritten übereignet oder sie sonst mit Rechten Dritter belastet oder hat er über seine Forderungen aus Verkäufen, insbesondere durch Globalzession verfügt, so hat er uns hiervon vor Lieferung Mitteilung zu machen, in diesem Fall sind wir von unserem Lieferungsverpflichtungen befreit. Nimmt der Käufer unsere Waren entgegen, ohne uns von den genannten Voraussetzungen Mitteilung zu machen, so ist er zur Verarbeitung und zu Verkauf nicht berechtigt.
- 6.) Kommt der Verkäufer seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Geschäften nicht nach oder verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich, so sind wir berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware ohne Inanspruchnahme des Gerichtes nach Mahnung im unmittelbaren Besitz zu nehmen. Zu diesem Zweck hat der Käufer jederzeit zu gestatten, seine Geschäfts- und Lagerräume zu betreten. Die zurückgenommene Ware wird dem Käufer nach unserer Wahl zu den berechneten oder zu denen am Tag der Rücknahme gültigen Preisen gutgeschrieben, wobei für entgangenen Gewinn und für Kosten der Lieferung 25% zuzüglich der Kosten der Rücknahme in Abzug gebracht wird. Ein weiterer Abzug erfolgt, wenn die Ware nicht mehr neuwertig ist. Wir sind auch befugt, die Ware zu verwerfen, ohne an die gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf gebunden zu sein. Dem Käufer verbleibt das Recht, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden nicht oder niedriger als 25% entstanden ist.
- 7.) Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung für uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrundeliegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.